

Insolvenzrechtlicher Masseumfang und Vollstreckungsprobleme

Prof. Ulrich Keller



19. September 2022

Norddeutsches Insolvenzrechtsforum e.V., Hamburg

Vortragsübersicht

I. Körperliche Sachen und Arbeitseinkommen als Bestandteile der Insolvenzmasse bei natürlichen Personen

1. Die Verweisung in das allgemeine Zwangsvollstreckungsrecht
2. Die Reform des § 811 ZPO seit 1. Januar 2022
3. Aktuelles zum Arbeitseinkommen als Teil der Insolvenzmasse

II. Zweckbindung und Massebeschlagnach § 851 ZPO

1. Die Unpfändbarkeit von Forderungen wegen besonderer Zweckbindung
2. Unpfändbarkeit und Pfändbarkeit der sogenannten Corona-Hilfen oder -Prämien
3. Besteht eine besondere Zweckbindung bei einzelnen Lohnzuschlägen oder Leistungen?

III. Die Reform des Pfändungsschutzkontos nach §§ 850k, 899 ff. ZPO

1. Die Anwendung der §§ 850k, 899 ff. ZPO im Insolvenzverfahren
2. Das Gemeinschaftskonto des Schuldners nach § 850l ZPO
3. Nachzahlungen von Sozialleistungen
4. Individueller Kontenschutz nach § 906 Abs. 2 ZPO

IV. Insolvenz und Einzelzwangsvollstreckung

1. Das Absonderungsrecht auf Grund eines Pfändungspfandrechts
2. Die Unwirksamkeit des Absonderungsrechts in der Insolvenz
3. Das Wiederaufleben des Pfändungspfandrechts nach Beendigung des Insolvenzverfahrens

I. Körperliche Sachen und Arbeitseinkommen als Bestandteile der Insolvenzmasse bei natürlichen Personen

1. Die Verweisung in das allgemeine Zwangsvollstreckungsrecht

Der Bestand der Insolvenzmasse – Soll-Masse

§ 35 Abs. 1 InsO

Das Insolvenzverfahren erfaßt das gesamte Vermögen, das dem Schuldner zur Zeit der Eröffnung des Verfahrens gehört und das er während des Verfahrens erlangt (Insolvenzmasse).

§ 36 Abs. 1 Satz 1 InsO

Gegenstände, die nicht der Zwangsvollstreckung unterliegen, gehören nicht zur Insolvenzmasse.

Zur Soll-Masse gehören bspw.	Zur Soll-Masse gehören bspw. nicht
<ul style="list-style-type: none">- Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Wohnungseigentum,- übertragbare Rechte an Grundstücken,- Anwartschaftsrechte an Grundstücken,- alle beweglichen pfändbaren Sachen (§ 811 ZPO),- Anwartschaften an Gegenständen aus bedingten Übereignungen,- Forderungen an Dritte (§§ 850c, 851 ZPO),- Gesellschaftsanteile,- Firma des Schuldners, good will, Geschäftsbücher.	<ul style="list-style-type: none">- unpfändbare Gegenstände oder Forderungen.- familienrechtliche Ansprüche insbes. auf Unterhalt.- Urheberrechte (bedingt, § 113 UrhG).

2. Die Reform des § 811 ZPO seit 1. Januar 2022

§ 811 Abs. 1 ZPO - Unpfändbare Sachen und Tiere

(1) Nicht der Pfändung unterliegen

1. Sachen, die der Schuldner oder eine Person, mit der er in einem gemeinsamen Haushalt zusammenlebt, benötigt
 - a) für eine bescheidene Lebens- und Haushaltsführung;
 - b) für die Ausübung einer Erwerbstätigkeit oder eine damit in Zusammenhang stehende Aus- oder Fortbildung;
 - c) aus gesundheitlichen Gründen;
 - d) zur Ausübung von Religion oder Weltanschauung oder als Gegenstand religiöser oder weltanschaulicher Verehrung, wenn ihr Wert 500 Euro nicht übersteigt;
2. Gartenhäuser, Wohnlauben und ähnliche Einrichtungen, die der Schuldner oder dessen Familie als ständige Unterkunft nutzt und die der Zwangsvollstreckung in das bewegliche Vermögen unterliegen;
3. Bargeld
 - a) für den Schuldner, der eine natürliche Person ist, in Höhe von einem Fünftel,
 - b) für jede weitere Person, mit der der Schuldner in einem gemeinsamen Haushalt zusammenlebt, in Höhe von einem Zehnteldes täglichen Freibetrages nach § 850c Absatz 1 Nummer 3 in Verbindung mit Absatz 4 Nummer 1 für jeden Kalendertag ab dem Zeitpunkt der Pfändung bis zu dem Ende des Monats, in dem die Pfändung bewirkt wird; der Gerichtsvollzieher kann im Einzelfall nach pflichtgemäßem Ermessen einen abweichenden Betrag festsetzen;

[Nrn. 4 bis 8 nicht abgedruckt]

Insolvenzbeschlagn des Bargeldbestandes

Berechnungsmethode:

Ausgehend vom unpfändbaren täglichen Grundbetrag nach § 850c Abs. 1 Nr. 3 ZPO sind für den Schuldner selbst 20 % und für jede Person in seinem Haushalt 10 % dieses Betrages je Tag von der Pfändung/Insolvenzeröffnung bis zum Monatsende unpfändbar/massefrei.

Beispiel:

Der Schuldner veräußerte unanfechtbar kurz vor Insolvenzeröffnung ein Bild; der Kaufpreis von 2.250,00 EUR wurde von ihm bar vereinnahmt. Das Bargeld ist bei Insolvenzeröffnung am 20. Juli noch vorhanden.

Lebt der Schuldner mit seiner Lebensgefährtin zusammen, sind 11 x 30 % des täglichen Grundbetrages des § 850c Abs. 1 Nr. 3 ZPO unpfändbar; § 811 Abs. 1 Nr. 3 lit. b) ZPO stellt im übrigen nicht auf Unterhaltsberechtigte ab.

Bei dem seit 1. Juli 2022 geltenden Freibetrag von 61,22 EUR sind dies 18,37 EUR täglich, bei elf Tagen mithin 202,07 EUR.

Insolvenzbeschlagnahme erwerbsnotwendiger Gegenstände

§ 36 InsO - Unpfändbare Gegenstände

(1) Gegenstände, die nicht der Zwangsvollstreckung unterliegen, gehören nicht zur Insolvenzmasse. Die §§ 850, 850a, 850c, 850e, 850f Abs. 1, §§ 850g bis 850l, 851c, 851d, 899 bis 904, 905 Satz 1 und 3 sowie § 906 Absatz 2 bis 4 der Zivilprozessordnung gelten entsprechend. Verfügungen des Schuldners über Guthaben, das nach den Vorschriften der Zivilprozessordnung über die Wirkungen des Pfändungsschutzkontos nicht von der Pfändung erfasst wird, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit nicht der Freigabe dieses Kontoguthabens durch den Insolvenzverwalter.

(2) Zur Insolvenzmasse gehören jedoch

1. die Geschäftsbücher des Schuldners; gesetzliche Pflichten zur Aufbewahrung von Unterlagen bleiben unberührt;
2. im Fall einer selbständigen Tätigkeit des Schuldners die Sachen nach § 811 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b und Tiere nach § 811 Absatz 1 Nummer 8 Buchstabe b der Zivilprozessordnung; hiervon ausgenommen sind Sachen, die für die Fortsetzung einer Erwerbstätigkeit erforderlich sind, welche in der Erbringung persönlicher Leistungen besteht.

§ 36 Abs. 2 Nr. 2 InsO:

- Gegenstände der Erwerbstätigkeit gehören zur Insolvenzmasse, es sei denn sie sind für die Erbringung persönlicher Leistungen des Schuldners notwendig.
- Kongruenz zur Pfändbarkeit im allgemeinen Vollstreckungsrecht, jedoch widersprüchlich im Regelungsgehalt.
- Diskrepanz zu § 35 Abs. 2 InsO, wonach die selbständige Tätigkeit zunächst massezugehörig ist und gegebenenfalls freigegeben wird.

Beispiel:

Der Bechstein-Flügel des selbständigen Klavierlehrers ist unpfändbar, da er durch persönliche Arbeitsleistung ihn zu seiner Erwerbstätigkeit benötigt (§ 811 Abs. 1 lit. b ZPO; die Frage der Austauschpfändung nach § 811a ZPO ist hier nicht relevant).

In der Insolvenz ist er daher nach § 36 Abs. 1 Satz 1 InsO insolvenzfrei. Nach § 36 Abs. 2 Nr. 2 erster Halbsatz wäre er aber wieder massezugehörig. Nach dem zweiten Halbsatz wäre er es aber wieder nicht. Damit genügt hier eigentlich die Grundregel des § 36 Abs. 1 Satz 1 InsO.

Diese ihrerseits würde mit § 35 Abs. 2 InsO kollidieren, weshalb sachlich § 36 Abs. 2 Nr. 2 erster Halbsatz InsO Sinn macht, nicht aber Halbsatz zwei!

Das Insolvenzgericht kann hierüber nicht entscheiden, da es nach § 36 Abs. 4 Satz 1 InsO nur für den Masseumfang der nach § 36 Abs. 1 Satz 2 InsO genannten Einkünfte zuständig ist, nicht für körperliche Sachen oder unbewegliches Vermögen.

3. Aktuelles zum Arbeitseinkommen als Teil der Insolvenzmasse

Die Anhebung der Pfändungsfreigrenzen zum 1. Juli 2022

**Bekanntmachung
zu den Pfändungsfreigrenzen 2022
nach § 850c der Zivilprozessordnung
(Pfändungsfreigrenzenbekanntmachung 2022)**

Vom 25. Mai 2022

Auf Grund des § 850c Absatz 4 Satz 1 der Zivilprozessordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3202; 2006 I S. 431; 2007 I S. 1781), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 5. Oktober 2021 (BGBl. I S. 4607) geändert worden ist, in Verbindung mit § 1 Absatz 2 des Zuständigkeitsanpassungsgesetzes vom 16. August 2002 (BGBl. I S. 3165) und dem Organisationserlass vom 8. Dezember 2021 (BGBl. I S. 5176) wird bekannt gemacht:

1. Die unpfändbaren Beträge nach § 850c der Zivilprozessordnung erhöhen sich zum 1. Juli 2022
 - a) in Absatz 1
 - Nummer 1 von 1 252,64 auf 1 330,16 Euro monatlich,
 - Nummer 2 von 288,28 auf 306,12 Euro wöchentlich,
 - Nummer 3 von 57,66 auf 61,22 Euro täglich,
 - b) in Absatz 2 Satz 1
 - Nummer 1 von 471,44 auf 500,62 Euro monatlich,
 - Nummer 2 von 108,50 auf 115,21 Euro wöchentlich,
 - Nummer 3 von 21,70 auf 23,04 Euro täglich,
 - c) in Absatz 2 Satz 2
 - Nummer 1 von 262,65 auf 278,90 Euro monatlich,
 - Nummer 2 von 60,45 auf 64,19 Euro wöchentlich,
 - Nummer 3 von 12,09 auf 12,84 Euro täglich,
 - d) in Absatz 3 Satz 3
 - Nummer 1 von 3 840,08 auf 4 077,72 Euro monatlich,
 - Nummer 2 von 883,74 auf 938,43 Euro wöchentlich,
 - Nummer 3 von 176,75 auf 187,69 Euro täglich.
2. Die ab 1. Juli 2022 geltenden Pfändungsfreibeträge ergeben sich im Übrigen aus den als Anhang abgedruckten Tabellen.

Ab jetzt alle Jahre wieder!

Erhöhung des Freibetrages um **6,18 Prozent**

Grundfreibetrag für Schuldner § 850c Abs. 1 ZPO: 1.330,16 EUR

Grundfreibetrag für erste Unterhaltsverpflichtung § 850c Abs. 2 ZPO: 500,62 EUR

Grundfreibetrag für zweite bis fünfte Unterhaltsverpflichtung: 278,90 EUR

Berücksichtigung des unpfändbaren Mehrbetrages nach § 850c Abs. 2 ZPO; Bestimmung des pfändbaren Betrages nach der Tabelle zu § 850c Abs. 4 ZPO:

Auszahlung für Monate						
Euro	Pfändbarer Betrag bei Unterhaltspflicht für ... Personen					
Nettolohn monatlich	0	1	2	3	4	5 und mehr
bis 1 339,99	–	–	–	–	–	–
1 340,00 bis 1 349,99	6,89	–	–	–	–	–
1 350,00 bis 1 359,99	13,89	–	–	–	–	–
1 360,00 bis 1 369,99	20,89	–	–	–	–	–
1 370,00 bis 1 379,99	27,89	–	–	–	–	–
1 380,00 bis 1 389,99	34,89	–	–	–	–	–
1 390,00 bis 1 399,99	41,89	–	–	–	–	–
1 400,00 bis 1 409,99	48,89	–	–	–	–	–
1 410,00 bis 1 419,99	55,89	–	–	–	–	–
1 420,00 bis 1 429,99	62,89	–	–	–	–	–
1 430,00 bis 1 439,99	69,89	–	–	–	–	–

2 320,00 bis 2 329,99	692,89	244,61	84,13	-	-	-
2 330,00 bis 2 339,99	699,89	249,61	88,13	-	-	-
2 340,00 bis 2 349,99	706,89	254,61	92,13	-	-	-
2 350,00 bis 2 359,99	713,89	259,61	96,13	-	-	-
2 360,00 bis 2 369,99	720,89	264,61	100,13	-	-	-
2 370,00 bis 2 379,99	727,89	269,61	104,13	-	-	-
2 380,00 bis 2 389,99	734,89	274,61	108,13	-	-	-
2 390,00 bis 2 399,99	741,89	279,61	112,13	0,43	-	-
2 400,00 bis 2 409,99	748,89	284,61	116,13	3,43	-	-
2 410,00 bis 2 419,99	755,89	289,61	120,13	6,43	-	-
2 420,00 bis 2 429,99	762,89	294,61	124,13	9,43	-	-
2 430,00 bis 2 439,99	769,89	299,61	128,13	12,43	-	-
2 440,00 bis 2 449,99	776,89	304,61	132,13	15,43	-	-
2 450,00 bis 2 459,99	783,89	309,61	136,13	18,43	-	-

- Erhöhung entsprechend der Anhebung der Einkommensteuerfreibetrages nach § 850c Abs. 4 Satz 2 ZPO (Anhebung durch Steuerentlastungsgesetz 2022 vom 23.5.2022, BGBl. I S. 749).
- Erhöhung seit Einführung der automatischen Anpassung im Jahre 2002 von 930,00 EUR auf 1.330,16 EUR, und damit um 43,03 %.
- Erhöhung der Verbraucherpreise im Vergleich (2002 bis 2021): 27,6 %.
- Erhöhung des Basisschutzes bei Kontopfändung nach § 899 Abs. 1 ZPO auf **1.340,00 EUR**.

Reduzierung des unpfändbaren Betrages nach § 850c ZPO bei Mietfreiheit des Schuldners?

AG Bamberg, Beschl. v. 18.3.2021 – 610 M 9003/20

AG Nordhausen, Beschl. v. 15.2.2021 – 6 M 712/20

Der Pfändungsfreibetrag ist um einen Mietanteil zu kürzen, wenn der Schuldner in einem eigenen unbelasteten Haus wohnt und daher keine Wohnraummiete und keine Darlehensraten zahlt.

AG Tostedt, Beschl. v. 23.11.2020 – 9 M 3914/20

AG Wuppertal, Beschl. v. 14.2.2020 – 44 M 7876/19

Zahlt der Schuldner keine Wohnraummiete so ist dem monatlichen Nettoeinkommen bei der Ermittlung des unpfändbaren Betrags nach § 850c ZPO die Mietkostensparnis fiktiv hinzuzurechnen.

Extrem fragwürdig, eigentlich schon rechtswidrig!

Hinweise:

- Die Pfändungsfreigrenzen des § 850c ZPO sind pauschaliert bestimmt.
- Für eine individuelle Betrachtung der Lebenssituation besteht kein Raum.
- Es gibt keine gesetzliche Vorschrift, die es erlaubt, nach individuellen Gesichtspunkten oder gar subjektiven Erwägungen, von § 850c ZPO abzuweichen.
- Grundlegend bereits BGH, Beschl. v. 12.12.2003 – IXa ZB 207/03, zur Pfändung der Altersrente ohne Abschläge wegen angeblichen Minderbedarfs.

Eingehend:

Keller, Rpfleger 2022, 490.

Teilweise Nichtberücksichtigung von Unterhaltsberechtigten nach § 850c Abs. 6 ZPO

Fall nach BGH, Beschl. v. 19.12.2019 – IX ZB 83/18:

Einkommen des Schuldners 2.010,00 EUR

Einkommen der Ehefrau 374;51 EUR

Anordnung der Nichtberücksichtigung: Ehefrau zu 71 %

Tochter zu 65 %

Sohn zu 16 %

Wer ordnet so einen Blödsinn an?

Berechnungsmethoden nach Tamtelen, ZVI 2021, 173:

Berechnung nach Unpfändbarkeitsbeträgen:

§ 850c Abs. 1 Satz 1 ZPO: 1.178,59 EUR

§ 850c Abs. 1 Satz 2 ZPO: 128,64 EUR (29 % erste Verpflichtung)

86,49 EUR (35 % zweite Verpflichtung)

207,58 EUR (84 % dritte Verpflichtung)

ebenso prozentuale Kürzung der Mehrbeträge.

Fragwürdig wegen der Zuordnung konkreter Personen; warum muß die Ehefrau Nr. 1 sein?

Berechnung nach Pfändungstabelle:

Pfändbar bei 0 Unterhaltsverpflichtung (Tabelle 2022): 475,89 EUR

Hinzurechnung der Differenzbeträge zwischen den einzelnen Stufen zu entsprechenden Prozenten.

Einfacher und richtiger!

Gesamt zu berücksichtigen 152 von 300 % Unterhaltsverpflichtungen;

Differenz des pfändbaren Betrages von 0 Verpfl.: 475,89 EUR

zu 3 Verpfl.: 0,00 EUR

gequotelt: 241,12 EUR pfändbar

II. Zweckbindung und Massebeschlagnach § 851 ZPO

1. Die Unpfändbarkeit von Forderungen wegen besonderer Zweckbindung

Pfändbarkeit und Unpfändbarkeit von Geldforderungen im Allgemeinen

§ 851 Abs. 1 ZPO
<p>Forderung ist pfändbar, soweit sie übertragen werden kann. Soweit gesetzlich die Unübertragbarkeit normiert ist, folgt daraus grundsätzlich auch die Unpfändbarkeit.</p> <p>Die Unpfändbarkeit folgt aus deren Unabtretbarkeit aber nur dann, wenn die Unpfändbarkeit mit dem verfassungsrechtlich geschützten Befriedigungsrecht der Gläubiger vereinbar ist (zur Pfändbarkeit von Ansprüchen gegen die Versorgungsanstalt der deutschen Bezirksschornsteinfegermeister, BGH, Beschl. v. 25.8.2004 – IXa ZB 271/03, BGHZ 160, 197; BGH, Beschl. v. 28.3.2007 – VII ZB 43/06, Rpfleger 2007, 404).</p> <p>Parallelvorschrift § 400 BGB: Forderung kann nur abgetreten werden, soweit pfändbar, insbesondere Arbeitseinkommen im Umfang des § 850c ZPO.</p>

§ 851 Abs. 2 ZPO
<p>Forderung ist nach § 399 1. Alt. BGB nicht abtretbar und daher nicht pfändbar, wenn damit eine Inhaltsänderung verbunden wäre und eine besondere Zweckbestimmung entgegensteht.</p> <p>Forderung ist zwar nach § 399 2. Alt. BGB nicht abtretbar, aber gleichwohl pfändbar, wenn Abtretbarkeit zwischen den Beteiligten ausgeschlossen wurde, der Gegenstand der Forderung aber pfändbar ist (Geld ist immer pfändbar, daher auch stets Geldforderung).</p>

Bedingte Pfändbarkeit einer Forderung, zum Beispiel:

- Pflichtteilsanspruch, § 852 Abs. 1 ZPO; nur wenn anerkannt oder rechtshängig, Pfändbarkeit ist nach BGH, Urt. v. 8.7.1993 – IX ZR 116/92, BGHZ 123, 182; BGH, Beschl. v. 26.2.2009 – VII ZB 30/08, Rpfleger 2009, 393, aufschiebend bedingt möglich (ebenso früher Schmerzensgeld nach § 847 Abs. 1 Satz 2 BGB oder Kranzgeldanspruch nach § 1300 Abs. 2 BGB).
- Zugewinnausgleichsforderung, § 1378 Abs. 3 Satz 1 BGB; übertragbar und damit pfändbar erst nach Entstehen des Anspruchs durch Beendigung des Güterstandes; hier auch keine Pfändung des künftigen oder aufschiebend bedingten Anspruchs, BGH, Urt. v. 15.12.1982 – IX ZR 52/81, FamRZ 1983, 160.

Zahlungen kirchlicher Körperschaften auf der Grundlage des Beschlusses der Deutschen Bischofskonferenz über Leistungen an Opfer sexuellen Mißbrauchs

BGH, Beschl. v. 22.5.2014 – IX ZB 72/12, NZI 2014, 656 = ZIP 2014, 1235

- 1. Der Beschluß der Deutschen Bischofskonferenz vom 2. März 2011 über "Leistungen in Anerkennung des Leids, das Opfern sexuellen Mißbrauchs zugefügt wurde", bildet eine vom materiellen staatlichen Recht gelöste eigenständige neue Grundlage für hiernach erbrachte Leistungen.**
- 2. Zahlungen kirchlicher Körperschaften auf der Grundlage des Beschlusses der Deutschen Bischofskonferenz vom 2. März 2011 über "Leistungen in Anerkennung des Leids, das Opfern sexuellen Mißbrauchs zugefügt wurde", sind nicht pfändbar und fallen im Falle des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Leistungsempfängers nicht in die Masse.**

Massezugehörigkeit einer vom Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte zugesprochenen Entschädigung wegen überlanger Verfahrensdauer

BGH, Urt. v. 24.3.2011 – IX ZR 180/10, BGHZ 189, 65 = NZI 2011, 341 = ZIP 2011, 820

- 1. Die vom Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte einem Individualbeschwerdeführer zugesprochene Entschädigung wegen der durch eine Menschenrechtsverletzung infolge überlanger Verfahrensdauer erlittenen immateriellen Schäden ist nicht abtretbar und pfändbar; sie fällt bei Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Beschwerdeführers nicht in die Insolvenzmasse. Dasselbe gilt für die zuerkannte Erstattung der Kosten für das Verfahren vor dem Gerichtshof.**
- 2. Der von dem Gerichtshof zuerkannte Anspruch auf Erstattung von Mehrkosten im vorausgegangenen innerstaatlichen Verfahren ist abtretbar, pfändbar und fällt in die Masse, wenn über das Vermögen des Individualbeschwerdeführers das Insolvenzverfahren eröffnet wird.**

Entschädigungsanspruch wegen unangemessener Dauer eines Gerichtsverfahrens

BGH, Urt. v. 7.11.2019 – IX ZR 17/19, BGHZ 224, 20 = NJW 2020, 1364

- 1. § 198 Abs. 1 Satz 1 GVG normiert einen staatshaftungsrechtlichen, verschuldensunabhängigen Entschädigungsanspruch sui generis, der Verfahrensbeteiligten das Recht auf eine angemessene Entschädigung für Nachteile gewährt, die infolge einer unangemessenen Dauer eines Gerichtsverfahrens eingetreten sind. Anders als bei einem Amtshaftungsanspruch wegen menschenunwürdiger Haftbedingungen soll durch die Gewährung einer Entschädigung kein schuldhaftes Fehlverhalten staatlicher Stellen mit spürbaren Auswirkungen für den ersatzpflichtigen Staat sanktioniert ("bestraft") werden.**

2. Die Aufrechnung gegenüber einem Entschädigungsanspruch wegen unangemessener Dauer eines Gerichtsverfahrens mit einer Kostenforderung des Staates aus einem früheren Strafverfahren ist - nach rechtskräftiger Entscheidung über die Entschädigungsklage - grundsätzlich zulässig. Weder stellt sie eine unzulässige Rechtsausübung (§ 242 BGB) dar noch folgt ein Aufrechnungsverbot aus § 394 Satz 1 BGB, § 851 Abs. 1 ZPO in Verbindung mit § 399 Alt. 1 BGB beziehungsweise § 198 Abs. 5 Satz 3 GVG.

Anspruch auf Entschädigung wegen eines immateriellen Schadens nach einem Verstoß gegen das Benachteiligungsverbot

BGH, Beschl. v. 18.6.2020 – IX ZB 11/19, NZI 2020, 839 = ZIP 2020, 1565

Der Anspruch auf Entschädigung wegen eines immateriellen Schadens nach einem Verstoß gegen das Benachteiligungsverbot (§ 15 Abs. 2 AGG) kann abgetreten und gepfändet werden. Er fällt daher in die Insolvenzmasse.

2. Unpfändbarkeit und Pfändbarkeit der sogenannten Corona-Hilfen oder -Prämien

Unpfändbarkeit der sog. staatlichen Corona-Hilfen

BGH, Beschl. v. 10.3.2021 – VII ZB 24/20, BGHZ 229, 94

BFH, Beschl. v. 9.7.2020 – VII S 23/20 (AdV)

Bei der Corona-Soforthilfe (Bundesprogramm "Corona-Soforthilfen für Kleinunternehmen und Selbständige" und ergänzendes Landesprogramm "NRW-Soforthilfe 2020") handelt es sich um eine nach § 851 Abs. 1 ZPO nicht pfändbare Forderung.

Eingehend:

- *Thole*, Staatliche Finanzhilfen im Insolvenzverfahren, ZIP 2022, 97, Abschn. II. 3. a): „Wer die Massefremdheit behauptet, schließt auch diejenigen Gläubiger vom Zugriff der Mittel aus, die - wie z.B. aktuelle Lieferanten - Anlaßgläubiger und damit zum Vollstreckungszugriff berechtigt sind; wer die Massezugehörigkeit betont, schließt - prima facie auch diejenigen ein, die eigentlich vom Zweck der Hilfe nicht umfaßt sind.“
- In der Insolvenz der natürlichen Person dann zunächst Massezugehörigkeit mit der Möglichkeit der Freigabe nach § 36 Abs. 1 Satz 2, Abs. 4 InsO und § 906 Abs. 2, § 851 ZPO. Die Corona-Hilfe dient aber nicht dem Schuldner um seiner selbst willen. Das ist auch bei selbständiger Tätigkeit insoweit so, als die Hilfen für Selbständige, soweit ersichtlich, nicht den privaten Lebenskonsum decken, sondern der selbständigen Tätigkeit zugute kommen sollen. Bei Massezugehörigkeit unterliegt der Insolvenzverwalter der Bindung der Förderbedingungen des Zuwendungsbescheides.
- In der Insolvenz der juristischen Person ist die Corona-Hilfe massezugehörig.
- Soweit der Insolvenzverwalter gegen Bindungen des Zuwendungsbescheides verstößt, können die Hilfen zurückgefordert werden. Der Rückforderungsanspruch ist Insolvenzforderung, wenn die Widerrufsvoraussetzungen bereits bei Insolvenzeröffnung vorlagen.

Pfändbarkeit von Corona-Prämien zum Arbeitseinkommen

LG Dresden, Beschl. v. 9.2.2021 – 5 T 11/21

Ein vom Arbeitgeber der Schuldners (hier: Paketfahrer) ausgezahlter Corona-Bonus ist weder gemäß §§ 850a Nr. 3, 850k Abs. 4 ZPO bzw. § 765a Abs. 1 ZPO noch nach § 150a Abs. 8 Satz 4 SGB XI unpfändbar. Die Vorschrift des § 150a Abs. 8 Satz 4 SGB XI erfasst gemäß § 150a Abs. 1 SGB XI nur solche Zahlungen, die einmalig an Beschäftigte von Pflegeeinrichtungen während der Corona-Pandemie bezahlt werden.

ArbG Bautzen, Urt. v. 17.3.2021 – 3 Ca 3145/20

- 1. Corona-Sonderzahlungen, die nicht - wie im Anwendungsbereich von § 150a Abs 8 S 4 SGB 11 - von Gesetzes wegen unpfändbar sind, werden wie laufendes Arbeitsentgelt behandelt und sind im Rahmen eines Restschuldbefreiungsverfahrens pfänd- und abtretbar.**
- 2. Eine entsprechende Anwendung des § 150a Abs 8 S 4 SGB 11 auf die durch § 3 Nr. 11a EStG steuerfrei gestellten Corona-Sonderzahlungen scheidet mangels einer planwidrigen Regelungslücke aus.**
- 3. Die Corona-Sonderzahlung unterfällt nicht dem Pfändungsschutz für sonstige Einkünfte nach § 850i Abs 1 ZPO.**
- 4. Wird die Corona-Sonderzahlung vom Arbeitgeber an alle Beschäftigten, unabhängig davon, auf welcher Baustelle und unter welchen Belastungen sie tatsächlich gearbeitet haben,**

gezahlt, handelt es sich bei der steuerlich privilegierten Beihilfe oder Unterstützung nicht um unpfändbare Bezüge nach § 850a Nr. 3 ZPO.

LG Lübeck, Beschl. v. 18.5.2022 – 7 T 155/22

Die Corona-Sonderzahlung an Beamte und Richter nach dem Hamburgischen Corona-Sonderzahlungsgesetz ist nicht nach § 850a Nr. 3 ZPO unpfändbar.

LArbG Berlin-Brandenburg, Urt. v. 23.2.2022 – 23 Sa 1254/21

1. Die auf der Grundlage des Tarifvertrags über eine einmalige Corona-Prämie für Beschäftigte im Geltungsbereich des Tarifvertrags für den regionalen Nahverkehr Berlin (TV-N Berlin) (TV Corona-Prämie 2020) vom 3. Dezember 2020 und des Tarifvertrags über eine einmalige Corona-Prämie für Arbeitnehmer im Geltungsbereich des TV-N Berlin vom 18. Mai 2021 sowie für Auszubildende der Berliner V. i. S. d. TVAöD-BBiG (TV Corona-Prämie 2021) gezahlten Corona-Prämien sind als Arbeitseinkommen i. S. d. § 850 Abs 2 und 4 ZPO gemäß § 850 Abs 1 ZPO pfändbar, da die Voraussetzungen für eine Unpfändbarkeit auf gesetzlicher Grundlage gemäß §§ 850a ff. ZPO nicht erfüllt sind.

2. Es handelt sich bei der tarifvertraglichen Corona-Prämie weder um eine Zuwendung aus Anlaß eines besonderen Betriebsereignisses oder ein Treuegeld (§ 850a Nr. 2 ZPO) noch um eine Gefahren- oder Erschwerniszulage oder eine Aufwandsentschädigung (§ 850a Nr. 3 ZPO).

LG Lüneburg, Beschl. v. 10.5.2022 – 3 T 8/22

1. Corona-Sonderzahlungen unterfallen dem Pfändungsschutz, wenn sie der Abgeltung spezifischer, durch die Pandemie verursachter Erschwernisse dienen. Der Begriff der "Erschwer-nis" erfaßt z.B. besondere Belastungen bei Arbeitsleistung, etwa Umstände, die für die Gesundheit des Betroffenen nachteilig sind.

2. Der Darlegung einer individuellen Erschwer-nis bedarf es bei einer Corona-Sonderzahlung für Besoldungsempfänger nach dem NBesG nicht, weil in § 63a Satz 1 NBesG ausdrücklich bestimmt ist, daß die Sonderzahlung zur Abmilderung der zusätzlichen Belastung durch die COVID-19-Pandemie gewährt wird.

sehr großzügig für Zulagen für Beamte

Eingehend:

Meller-Hannich, NZI 2022, 702.

Grundlegend bereits zur Unpfändbarkeit des Sonntagszuschlags nach § 805a Nr. 3 ZPO:

BGH, Beschl. v. 20.9.2018 – IX ZB 41/16

Zuschläge für Sonntags- und Feiertagsarbeit unterliegen in den Grenzen des § 3b EStG als Erschwerniszulagen nicht der Zwangsvollstreckung.

Verfolgen § 3 Nr. 11a und § 3b EStG dasselbe Ziel, und wenn ja, für wen?

§ 3 Nr. 11a EStG

Steuerfrei sind:

- 11a. zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn vom Arbeitgeber in der Zeit vom 1. März 2020 bis zum 31. März 2022 auf Grund der Corona-Krise an seine Arbeitnehmer in Form von Zuschüssen und Sachbezügen gewährte Beihilfen und Unterstützungen bis zu einem Betrag von 1 500 Euro;
- 11b. zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn vom Arbeitgeber in der Zeit vom 18. November 2021 bis zum 31. Dezember 2022 an seine Arbeitnehmer zur Anerkennung besonderer Leistungen während der Corona-Krise gewährte Leistungen bis zu einem Betrag von 4 500 Euro. Voraussetzung für die Steuerbefreiung ist, daß die Arbeitnehmer in Einrichtungen im Sinne des § 23 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 bis 4, 8, 11 oder Nummer 12 des Infektionsschutzgesetzes oder § 36 Absatz 1 Nummer 2 oder Nummer 7 des Infektionsschutzgesetzes tätig sind. Die Steuerbefreiung gilt entsprechend für Personen, die in den in Satz 2 genannten Einrichtungen im Rahmen einer Arbeitnehmerüberlassung oder im Rahmen eines Werk- oder Dienstleistungsvertrags eingesetzt werden. Nummer 11a findet auf die Leistungen im Sinne der Sätze 1 bis 3 keine Anwendung;

§ 3b EStG Steuerfreiheit von Zuschlägen für Sonntags-, Feiertags- oder Nachtarbeit

(1) Steuerfrei sind Zuschläge, die für tatsächlich geleistete Sonntags-, Feiertags- oder Nachtarbeit neben dem Grundlohn gezahlt werden, soweit sie

1. für Nachtarbeit 25 Prozent,
2. vorbehaltlich der Nummern 3 und 4 für Sonntagsarbeit 50 Prozent,
3. vorbehaltlich der Nummer 4 für Arbeit am 31. Dezember ab 14 Uhr und an den gesetzlichen Feiertagen 125 Prozent,
4. für Arbeit am 24. Dezember ab 14 Uhr, am 25. und 26. Dezember sowie am 1. Mai 150 Prozent

des Grundlohns nicht übersteigen.

3. Besteht eine besondere Zweckbindung bei einzelnen Lohnzuschlägen oder Leistungen?

§ 112 EStG – Energiepreispauschale, Veranlagungszeitraum, Höhe

(1) Für den Veranlagungszeitraum 2022 wird Anspruchsberechtigten eine einmalige steuerpflichtige Energiepreispauschale gewährt.

(2) Die Höhe der Energiepreispauschale beträgt 300 Euro.

Auszahlung durch Arbeitgeber nach § 117 EStG

Fragestellungen:

→ Unmittelbare Zweckbindung nach § 851 Abs. 1 ZPO?

→ Unpfändbarkeit als Lohnbestandteil nach § 850a Nr. 3 ZPO? Energiepreispauschale ist kein Arbeitseinkommen im Sinne des § 850 ZPO.

→ Individueller Pfändungsschutz nach § 850f Abs. 1 Nr. 2 ZPO? Wiederum nur, wenn die Leistung Teil des Arbeitseinkommens wäre.

→ Individueller Pfändungsschutz nach § 850i ZPO? Die die Pauschale in ihrer Höhe wesentlich der Lebensführung?

→ Individueller Pfändungsschutz nach § 765a ZPO? Wäre eine Pfändung mit den guten Sitten nicht vereinbar?

Eingehend:

Ahrens, NJW-Spezial 2022, 341; *Wipperfürth*, ZInsO 2022, 1665; *Mock*, VE 2022, 162.

III. Die Reform des Pfändungsschutzkontos nach §§ 850k, 899 ff. ZPO

1. Die Anwendung der §§ 850k, 899 ff. ZPO im Insolvenzverfahren

§ 36 InsO - Unpfändbare Gegenstände

(1) ¹Gegenstände, die nicht der Zwangsvollstreckung unterliegen, gehören nicht zur Insolvenzmasse. ²Die §§ 850, 850a, 850c, 850e, 850f Abs. 1, §§ 850g bis 850l, 851c, 851d, 899 bis 904, 905 Satz 1 und 3 sowie § 906 Absatz 2 bis 4 der Zivilprozeßordnung gelten entsprechend. ³Verfügungen des Schuldners über Guthaben, das nach den Vorschriften der Zivilprozeßordnung über die Wirkungen des Pfändungsschutzkontos nicht von der Pfändung erfaßt wird, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit nicht der Freigabe dieses Kontoguthabens durch den Insolvenzverwalter.

Grundsätzliche Feststellungen:

- Die Vorschriften zum Pfändungsschutzkonto gelten in der Insolvenz der natürlichen Person uneingeschränkt. Die Vorschriften der §§ 850k, 899 ff. ZPO zur Einrichtung und Führung des Pfändungsschutzkontos sind bezogen auf den Zeitpunkt der Insolvenzeröffnung zu bestimmen; es gilt aber auch § 835 Abs. 3 Satz 2 ZPO (Auszahlungssperre ein Monat).

Beispiel: Insolvenzeröffnung am 15.8.2022; Guthaben des Kontos 4.322,47 EUR; Schuldner erklärt gegenüber der Bank am 7.9.2022, daß er das Konto als sog. P-Konto führen möchte.

Mit Wirkung zum 14.9.2022 ist das P-Konto wirksam (§ 850k Abs. 2 Satz 1 ZPO); das Guthaben vom 15.8.2022 ist von der Auszahlungssperre des § 835 Abs. 3 Satz 2 ZPO betroffen; dem Schuldner ist mindestens der unpfändbare Grundbetrag des § 899 Abs. 1 ZPO zu belassen (seit 1.7.2022: 1.340,00 EUR mit Bezugnahme auf § 850c Abs. 1 Nr. 1 ZPO).

- Unklar ist, ob das sog. P-Konto bei Insolvenzeröffnung unter §§ 115, 116 InsO fällt (verneinend Karsten Schmidt/*Ringstmeier*, InsO, 20. Aufl. 2022 [demnächst], § 116 Rn. 28; bejahend HK-InsO/*Keller*, 10. Aufl. 2020, § 36 Rn. 83 [demnächst wohl aufgebend]).
- Die weitere Führung des P-Kontos bedarf keiner Zustimmung oder Freigabe des Insolvenzverwalters; § 36 Abs. 1 Satz 3 InsO eingefügt durch Art. 2 Nr. 2 Pfändungsschutzkonto-Fortentwicklungsgesetz vom 22.11.2020 (BGBl. 2466).
- Der Insolvenzverwalter hat Guthaben, das den jeweils pfändungsfreien Betrag übersteigt, zur Insolvenzmasse zu ziehen. Fraglich ist, ob die kontoführende Bank ihm gegenüber mitwirkungspflichtig ist.

2. Das Gemeinschaftskonto des Schuldners nach § 850I ZPO

§ 850I Pfändung des Gemeinschaftskontos

(1) Unterhält der Schuldner, der eine natürliche Person ist, mit einer anderen natürlichen oder mit einer juristischen Person oder mit einer Mehrheit von Personen ein Gemeinschaftskonto und wird Guthaben auf diesem Konto gepfändet, so darf das Kreditinstitut erst nach Ablauf von einem Monat nach Zustellung des Überweisungsbeschlusses aus dem Guthaben an den Gläubiger leisten oder den Betrag hinterlegen. Satz 1 gilt auch für künftiges Guthaben.

(2) Ist der Schuldner eine natürliche Person, kann er innerhalb des Zeitraums nach Absatz 1 Satz 1 von dem Kreditinstitut verlangen, bestehendes oder künftiges Guthaben von dem Gemeinschaftskonto auf ein bei dem Kreditinstitut allein auf seinen Namen lautendes Zahlungskonto zu übertragen. Wird Guthaben nach Satz 1 übertragen und verlangt der Schuldner innerhalb des Zeitraums nach Absatz 1 Satz 1, daß das Zahlungskonto als Pfändungsschutzkonto geführt wird, so gelten für die Einrichtung des Pfändungsschutzkontos § 850k und für das übertragene Guthaben die Regelungen des Buches 8 Abschnitt 4. Für die Übertragung nach Satz 1 ist eine Mitwirkung anderer Kontoinhaber oder des Gläubigers nicht erforderlich. Der Übertragungsbetrag beläuft sich auf den Kopfteil des Schuldners an dem Guthaben. Sämtliche Kontoinhaber und der Gläubiger können sich auf eine von Satz 4 abweichende Aufteilung des Übertragungsbetrages einigen; die Vereinbarung ist dem Kreditinstitut in Textform mitzuteilen.

(3) Absatz 2 Satz 1 und 3 bis 5 ist auf natürliche Personen, mit denen der Schuldner das Gemeinschaftskonto unterhält, entsprechend anzuwenden.

(4) Die Wirkungen von Pfändung und Überweisung von Guthaben auf dem Gemeinschaftskonto setzen sich an dem nach Absatz 2 Satz 1 auf ein Einzelkonto des Schuldners übertragenen Guthaben fort; sie setzen sich nicht an dem Guthaben fort, das nach Absatz 3 übertragen wird.“

Beispiel: Die Schuldnerin unterhält mit ihrem Ehemann ein Gemeinschaftskonto („Oder-Konto“). Auf diesem werden das Arbeitseinkommen der Schuldnerin in Höhe von monatlich 2.150,00 EUR sowie das des Ehemannes in Höhe von monatlich gutgeschrieben 3.750,00 EUR. Im Zeitpunkt der Insolvenzeröffnung am 7. Juni 2022 weist das Konto ein Guthaben von 7.488,00 EUR auf, die Arbeitseinkommen der Eheleute für Mai 2021 sind bereits gutgeschrieben.

Wann darf an den Insolvenzverwalter ausgezahlt werden?

Auszahlungssperre ein Monat (§ 835 Abs. 3 Satz 2, § 850I Abs. 1 ZPO): 8. Juli 2022

Bis wann muß das P-Konto „stehen“?

Zum vierten auf die Erklärung folgenden Geschäftstages (§ 850k Abs. 2 Satz 1 ZPO); in jedem Fall bis Ende der Auszahlungssperre.

Bis wann muß das Gemeinschaftskonto in Einzelkonten geteilt werden?

Bis Ablauf der Monatsfrist (§ 850I Abs. 2 Satz mit Abs. 1 ZPO); vierter Geschäftstag?

Wer darf das beantragen bzw. verlangen?

Schuldnerin und selbständig der andere Kontoinhaber (§ 850I Abs. 2 Satz und Abs. 3 ZPO).

Folgen der Aufteilung in Einzelkonten:

Aufteilung des Guthabens nach Köpfen (§ 850I Abs. 2 Satz 4 ZPO): 3.744,00 EUR

Abweichende Aufteilung durch übereinstimmende Erklärung der Kontoinhaber und des Insolvenzverwalters zulässig (§ 850I Abs. 4 Satz 5 ZPO).

Der Insolvenzbeschlagn erfasst dann nur das Schuldnerkonto.

Anders nach früherer, bis 30. November 2021 geltender Rechtslage:

- Insolvenz (Pfändung) erfasst beim sog. „Oder-Konto“ das gesamte Guthaben.
- Insolvenzverwalter/Gläubiger ist dem Auseinandersetzungsanspruch des andere Kontoinhabers auf die Hälfte des Guthabens aus § 430 BGB ausgesetzt; der andere Kontoinhaber muß den Anspruch selbständig geltend machen.

3. Nachzahlungen von Sozialleistungen

§ 904

Nachzahlung von Sozialleistungen

- (1) Werden laufende Geldleistungen zu einem späteren Zeitpunkt als dem Monat, auf den sich die Leistungen beziehen, ausbezahlt, so werden sie von der Pfändung des Guthabens auf dem Pfändungsschutzkonto nicht erfaßt, wenn es sich um Geldleistungen gemäß § 902 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe b oder c oder Nummer 4 bis 6 handelt.
- (2) Laufende Geldleistungen nach dem Sozialgesetzbuch, die nicht in Absatz 1 genannt sind, sowie Arbeitseinkommen nach § 850 Absatz 2 und 3 werden von der Pfändung des Guthabens auf dem Pfändungsschutzkonto nicht erfaßt, wenn der nachgezahlte Betrag 500 Euro nicht übersteigt.
- (3) Laufende Geldleistungen nach Absatz 2, bei denen der nachgezahlte Betrag 500 Euro übersteigt, werden von der Pfändung des Guthabens auf dem Pfändungsschutzkonto nicht erfaßt, soweit der für den jeweiligen Monat nachgezahlte Betrag in dem Monat, auf den er sich bezieht, nicht zu einem pfändbaren Guthaben geführt hätte. Wird die Nachzahlung pauschal und für einen Bewilligungszeitraum gewährt, der länger als ein Monat ist, ist die Nachzahlungssumme zu gleichen Teilen auf die Zahl der betroffenen Monate aufzuteilen.
- (4) Für Nachzahlungen von Leistungen nach den Absätzen 1 und 2 gilt § 903 Absatz 1, 3 Satz 1 und Absatz 4 entsprechend.
- (5) Für die Festsetzung der Höhe des pfändungsfreien Betrages in den Fällen des Absatzes 3 ist das Vollstreckungsgericht zuständig. Entscheidungen nach Satz 1 ergehen auf Antrag des Schuldners durch Beschluß. Der Beschluß nach Satz 2 gilt als Bescheinigung im Sinne des § 903 Absatz 1 Satz 2.

Hinweise:

- Unabhängig von der Höhe des Betrages werden von der Pfändung nicht erfaßt Nachzahlungen von Geldleistungen gem. § 902 1 Nr. 1 b) oder c) oder Nr. 4 bis 6 ZPO (§ 904 Abs. 1 ZPO).
- Nachzahlungen anderer laufender Geldleistungen nach dem SGB (wie z. B. ALG I, Kurzarbeitergeld, Insolvenzausfallgeld, Rente etc.) und Arbeitseinkommen gem. § 850 Abs. 2 und 3 ZPO werden bis zu einem Betrag von 500 EUR nicht von der Pfändung erfaßt (§ 904 Abs. 2 ZPO).
- Die Auszahlung der unpfändbaren Nachzahlungen erfolgt auf Nachweis gem. § 904 Abs. 4 iVm § 903 Abs. 1 ZPO durch das Kreditinstitut.
- Die Festsetzung des Freibetrages einer Nachzahlung muß dagegen durch das Vollstreckungs-/Insolvenzgericht gem. § 904 Abs. 5 und 3 ZPO erfolgen bei anderen laufenden Geldleistung nach SGB als solcher gem. § 902 1 Nr. 1b, 1c oder Nr. 4 – 6 ZPO (wie z. B. ALG I, Kurzarbeitergeld, Insolvenzausfallgeld, Krankengeld, Rente etc.) und bei Arbeitseinkommen gem. § 850 Abs. 2 und 3 ZPO, bei denen der Nachzahlungsbetrag 500 EUR übersteigt.

Festsetzung des pfändungsfreien Betrages nach § 904 Abs. 3 ZPO durch das Gericht:

- bei pauschaler Nachzahlung für mehrere Monate:

Aufteilung des Betrages zu gleichen Teilen auf die Zahl der betroffenen Monate.

Prüfung, ob die ermittelten Teilbeträge in den betreffende Monaten jeweils zu einem pfändbaren Guthaben geführt hätten, § 904 Abs. 3 Satz 1 ZPO:

soweit es nicht zu pfändbaren Guthaben geführt hat: Unpfändbare Nachzahlungsbeträge werden zusammengerechnet und der unpfändbare Betrag der Nachzahlung festgesetzt. Dieser Betrag ist von der Kontopfändung in dem Monat der Nachzahlung zusätzlich nicht erfaßt.

- bei Nachzahlung für konkrete Monate:

Aufteilung der Beträge jeweils auf die konkreten Monate.

Prüfung, ob die konkreten Beträge in den betreffende Monaten jeweils zu einem pfändbaren Guthaben geführt hätten, § 904 Abs. 3 Satz 1 ZPO:

soweit es nicht zu pfändbaren Guthaben geführt hat: Unpfändbare Nachzahlungsbeträge werden zusammengerechnet und der unpfändbare Betrag der Nachzahlung festgesetzt. Dieser Betrag ist von der Kontopfändung in dem Monat der Nachzahlung zusätzlich nicht erfaßt.

Beispiel:

Der Schuldner erhält im September Nachzahlungen von gesamt 1.100,00 EUR auf Grund tariflicher Lohnerhöhung für die Monate Juli und August. Der Schuldner hat für das P-Konto den Pfändungsschutz wie für Arbeitseinkommen nach § 906 Abs. 2 mit § 850c ZPO erhalten (Beschuß des Insolvenzgerichts nach § 36 Abs. 4 InsO); pfändungsfreies Guthaben danach 2.105,39 EUR (Arbeitseinkommen 2.380,00 EUR; eine Unterhaltsverpflichtung; Pfändungstabelle 2022).

Aufteilung des Nachzahlungsbetrages auf Monate: Jeweils 550,00 EUR.

Hinzurechnung der 550,00 EUR zum Guthaben des jeweiligen Monats; Prüfung, ob sich daraus „zurückgerechnet“ ein pfändbarer Betrag ergibt.

Kontoguthaben Juli 1.459,00 EUR + 550,00 EUR = 2.009,00 EUR:
kein pfändbarer Betrag.

Kontoguthaben August 2.035,47 ERU + 550,00 EUR = 2.585,47 EUR:
pfändbarer Betrag 480,08 EUR

Von dem Nachzahlungsbetrag von 1.100,00 EUR sind demnach 480,08 EUR pfändbar und zur Insolvenzmasse zu ziehen.

4. Individueller Kontenschutz nach § 906 Abs. 2 ZPO

§ 906 Festsetzung eines abweichenden pfändungsfreien Betrages durch das Vollstreckungsgericht

(1) Wird Guthaben wegen einer der in § 850d oder § 850f Absatz 2 bezeichneten Forderungen gepfändet, tritt an die Stelle der nach § 899 Absatz 1 und § 902 Satz 1 pfändungsfreien Beträge der vom Vollstreckungsgericht im Pfändungsbeschuß belassene Betrag. In den Fällen des § 850d Absatz 1 und 2 kann das Vollstreckungsgericht auf Antrag einen von Satz 1 abweichenden pfändungsfreien Betrag festlegen.

(2) Das Vollstreckungsgericht setzt auf Antrag einen von § 899 Absatz 1 und § 902 Satz 1 abweichenden pfändungsfreien Betrag fest, wenn sich aus einer bundes- oder landesrechtlichen Vorschrift eine solche Abweichung ergibt.

Hinweise:

- Weite Anwendung des § 906 Abs. 2 ZPO auf alle Vorschriften des Pfändungsschutzes nach Bundes- oder Landesrecht.
- Insbesondere Gleichlauf des Pfändungsschutzes wie bei Arbeitseinkommen nach § 850c ZPO: Schuldner kann „vollen“ Pfändungsschutz beantragen, es bedarf keines sachlichen Nachweises, etwa daß auf das Konto auch tatsächlich Arbeitseinkommen gezahlt wird.
Insolvenzverwalter/Gläubiger kann auch bezüglich des Kontoguthabens die Nichtberücksichtigung von Unterhaltsberechtigten mit eigenen Einkünften beantragen (§ 850c Abs. 6 ZPO).

IV. Insolvenz und Einzelzwangsvollstreckung

1. Das Absonderungsrecht auf Grund eines Pfändungspfandrechts

§ 50 InsO

(1) Gläubiger, die an einem Gegenstand der Insolvenzmasse ein rechtsgeschäftliches Pfandrecht, ein durch Pfändung erlangtes Pfandrecht oder ein gesetzliches Pfandrecht haben, sind nach Maßgabe der §§ 166 bis 173 für Hauptforderung, Zinsen und Kosten zur abgesonderten Befriedigung aus dem Pfandgegenstand berechtigt.

§ 80 InsO

(2) ¹Ein gegen den Schuldner bestehendes Veräußerungsverbot, das nur den Schutz bestimmter Personen bezweckt (§§ 135, 136 des Bürgerlichen Gesetzbuchs), hat im Verfahren keine Wirkung. ²Die Vorschriften über die Wirkungen einer Pfändung oder einer Beschlagnahme im Wege der Zwangsvollstreckung bleiben unberührt.

§ 88 InsO

(1) Hat ein Insolvenzgläubiger im letzten Monat vor dem Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder nach diesem Antrag durch Zwangsvollstreckung eine Sicherung an dem zur Insolvenzmasse gehörenden Vermögen des Schuldners erlangt, so wird diese Sicherung mit der Eröffnung des Verfahrens unwirksam.

(2) Die in Absatz 1 genannte Frist beträgt drei Monate, wenn ein Verbraucherinsolvenzverfahren nach § 304 eröffnet wird.

§ 91 InsO

(1) Rechte an den Gegenständen der Insolvenzmasse können nach der Eröffnung des Insolvenzverfahrens nicht wirksam erworben werden, auch wenn keine Verfügung des Schuldners und keine Zwangsvollstreckung für einen Insolvenzgläubiger zugrunde liegt.

2. Die Unwirksamkeit des Absonderungsrechts in der Insolvenz

a) Unwirksamkeit des Pfändungspfandrechts bei Geltung der Rückschlagsperre

BGH, Urt. v. 19.1.2006 – IX ZR 232/04, BGHZ 166, 74

1. Von der insolvenzrechtlichen Rückschlagsperre betroffene Sicherungen eines Gläubigers sind gegenüber jedermann (schwebend) unwirksam.

2. Wird infolge der insolvenzrechtlichen Rückschlagsperre eine Zwangshypothek unwirksam, entsteht keine Eigentümergrundschild.

3. Sicherungen eines Gläubigers, die infolge der Rückschlagsperre unwirksam geworden sind, können ohne Neueintragung mit entsprechend verändertem Rang wirksam werden, wenn sie als Buchposition erhalten sind und die Voraussetzungen für eine Neubegründung der Sicherung im Wege der Zwangsvollstreckung bestehen.

4. Gibt der Insolvenzverwalter ein Grundstück aus der Masse frei, welches buchmäßig mit einer durch die Rückschlagsperre unwirksam gewordenen Zwangshypothek belastet ist, kann die Zwangshypothek trotz des Verbots, während des Insolvenzverfahrens in massedreies Vermögen des Schuldners zu vollstrecken, schon im Zeitpunkt der Freigabe wieder wirksam werden.

Eingehend dazu:

Keller, ZIP 2000, 1324; *Keller*, ZIP 2006, 1174; *Keller*, ZfIR 2006, 499; *Keller*, ZIP 2018, 2156.

Karsten Schmidt/Keller, InsO, 20. Aufl. 2022 [demnächst], § 88 Rn. 32 ff.

b) Geltungsbereich der Rückschlagsperre für Pfändung von Arbeitseinkommen

BGH, Urt. v. 26.6.2008- IX ZR 87/07

Die Regelung des § 114 Abs. 3 InsO schließt die Anwendbarkeit der Anfechtungsvorschriften auf Zwangsvollstreckungsmaßnahmen hinsichtlich der Bezüge eines Arbeitnehmers nicht aus.

c) Geltendmachung der Unwirksamkeit durch den Insolvenzverwalter

BGH, Urt. v. 21.9.2017 – IX ZR 40/17

- 1. Eine durch Zwangsvollstreckung im letzten Monat vor dem Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder nach diesem Antrag erlangte Sicherung führt zur öffentlich-rechtlichen Verstrickung des Vermögensgegenstandes. Verstrickung tritt auch ein bei einer während der Dauer des Insolvenzverfahrens durchgeführten Zwangsvollstreckung.**
- 2. Die Wirkungen der Verstrickung dauern im Insolvenzverfahren fort, bis sie auf einem dafür vorgesehenen Weg beseitigt worden sind.**
- 3. Der Drittschuldner kann sich gegenüber dem Auszahlungsverlangen des Insolvenzverwalters damit verteidigen, daß die Verstrickung der Vermögenswerte fortbesteht.**

Hinweise:

- Aufhebung der Vollstreckungsmaßnahme bei Zwangsvollstreckung nach ZPO keinesfalls von Amts wegen; Insolvenzverwalter muß Rechtsbehelf erheben.
- Grund: Zwangsvollstreckungsmaßnahme ist mit der Pfändung (rglm. § 808 ZPO oder § 829 Abs. 3 ZPO) beendet, das erlangte Pfandrecht kann dem Gläubiger nicht mehr von Amts wegen entzogen werden.
- Ausnahme lediglich bei Zwangsversteigerung (§ 28 Abs. 2 ZVG), weil hier das Verfahren andauert; Ausnahme auch bei Fiskalvollstreckung, hier handelt die Vollstreckungsbehörde von Amts wegen.
- Rechtsbehelf Vollstreckungserinnerung nach § 766 ZPO mit besonderer Zuständigkeit nach § 89 Abs. 3 InsO oder insbesondere bei § 88 InsO richtiger Vollstreckungsabwehrklage nach § 767 ZPO?

d) Unwirksamkeit der Pfändung wiederkehrender Ansprüche nach Insolvenzeröffnung

Beispiel:

Pfändung Arbeitseinkommen am 6.2.	Insolvenzantrag am 5.7.	Insolvenzeröffnung am 10.7.	Aufhebung des Insolvenzverfahrens ohne Restschuldbefreiung am 10.9.
Gläubiger erhält pfändbaren Teil nach § 850c ZPO		<p>Rückschlagsperre nach § 88 Abs. 2 InsO greift in jedem Fall für die letzten drei Monate (BGH, Urt. v. 26.6.2008- IX ZB 87/07, ZIP 2008, 1488 = NZI 2008, 563).</p> <p>Arbeitseinkommen ab Insolvenzeröffnung gehört in jedem Fall zur Insolvenzmasse (§§ 35, 36 InsO); Pfändung verliert ihre Wirkung (§ 91 Abs. 1 InsO).</p>	Pfändung soll wieder aufleben (BGH, Beschl. v. 24.3.2011 - IX ZB 217/08, ZIP 2011, 871 = NZI 2011, 365).

- Pfändung vom 6.2. fällt nicht unter § 88 InsO; die Vorschrift gilt aber für Pfändung seit 5.3.; Rückzahlungspflicht des Gläubigers hinsichtlich der erlangten pfändbaren Beträge.
- Unwirksamkeit der Pfändung ab Insolvenzeröffnung ist Folge des § 91 Abs. 1 InsO; für die Pfändung von Arbeitseinkommen wurde § 114 Abs. 3 InsO (leider) zum 1. Juli 2014 aufgehoben.
- Arbeitseinkommen steht in Umfang des nach § 850c ZPO pfändbaren Betrages der Insolvenzmasse zu.

Vergleichend:

- Pfändung eines körperlichen Gegenstandes: Wenn Rückschlagsperre gilt, kann der Insolvenzverwalter diesen ungeachtet des Absonderungsrechts verwerten; Gläubiger hat keinen Anspruch auf Erlös nach §§ 166 ff., 170 InsO.
- Eintragung einer Sicherungshypothek in das Grundbuch: Insolvenzverwalter kann Erteilung einer Löschungsbewilligung verlangen (eingehend zur Löschung BGH, Beschl. v. 12.7.2012 - V ZB 219/11, BGHZ 194, 60; *Keller*, ZIP 2000, 1324; *Keller*, ZfIR 2006, 499).
- Betreiben der Zwangsversteigerung: Wenn der persönlich betreibende Gläubiger (§ 10 Abs. 1 Nr. 5 ZVG) unter § 88 InsO fällt, Einstellung des Verfahrens nach § 28 Abs. 2 ZVG.

3. Das Wiederaufleben der Pfändung nach Beendigung des Insolvenzverfahrens

BGH, Beschl. v. 24.3.2011 - IX ZB 217/08

Werden fortlaufende Bezüge des Schuldners vor Eröffnung des Verfahrens gepfändet, ist das Pfändungspfandrecht danach nur so weit und so lange unwirksam, als die Zwecke des Insolvenzverfahrens und der möglichen Restschuldbefreiung dies rechtfertigen.

BGH, Beschl. v. 19.11.2020 – IX ZB 14/20

Die Verstrickung einer gepfändeten Forderung kann während eines Insolvenzverfahrens dadurch beseitigt werden, daß das Insolvenzgericht als Vollstreckungsgericht die Vollziehung des Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses bis zur Aufhebung des Insolvenzverfahrens aussetzt, ohne die Pfändung insgesamt aufzuheben.

BGH, Beschl. v. 2.12.2021 – IX ZB 10/21

Die Verstrickung einer gepfändeten Forderung kann während des Restschuldbefreiungsverfahrens dadurch beseitigt werden, daß das Vollstreckungsgericht die Vollziehung des Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses bis zur Entscheidung über die Restschuldbefreiung aussetzt, ohne die Pfändung insgesamt aufzuheben.

Hinweise:

- Die Wirkung der Unwirksamkeit einer Zwangsvollstreckungsmaßnahme – ob nach § 88 InsO oder wegen § 91 Abs. 1 InsO – gilt nur für die Dauer des Insolvenzverfahrens (grundlegend *Kreft* in Festschrift Fischer, 2008, S. 297).
- Ist der von der Zwangsvollstreckung betroffene Vermögenswert nach Beendigung des Insolvenzverfahrens noch vorhanden oder scheidet er aus der Insolvenzmasse aus, sollen die Wirkungen der Zwangsvollstreckung wieder aufleben.
- Dies gilt jedenfalls dann, wenn der Schuldner, der eine natürliche Person ist, keine Restschuldbefreiung erlangt.
- Bei Erteilung der Restschuldbefreiung bleiben nach § 301 Abs. 2 InsO Absonderungsrechte an nicht verwerteten Vermögenswerten der Insolvenzmasse erhalten (typisch, wenn Insolvenzverwalter ein belastetes Grundstück wegen Unverwertbarkeit freigegeben hat).
- BGH, Urt. v. 10.12.2020 – IX ZR 24/20, NZI 2021, 184: Eine vor Eröffnung des Insolvenzverfahrens und durch die Rückschlagsperre nicht berührte Zwangssicherungshypothek bleibt auch nach Erteilung der Restschuldbefreiung bestehen; der Schuldner hat keinen Anspruch auf Löschung.

Besonderheit bei der Pfändung des Arbeitseinkommens:

- Würde die Pfändung des Arbeitseinkommens (beim selben Arbeitgeber) oder gleichgestellter Bezüge wieder aufleben, insbesondere trotz Erteilung der Restschuldbefreiung nach § 301 Abs. 2 InsO, wären die Insolvenz und das Restschuldbefreiungsverfahren praktisch wertlos; der Schuldner wäre nach der Erteilung der Restschuldbefreiung wieder von oft mehrfacher Pfändung seines Arbeitseinkommens betroffen.
- § 301 Abs. 2 InsO ist einschränkend dahin anzuwenden, daß die Pfändung von Arbeitseinkommen nicht wieder auflebt (eingehend MünchKommInsO/*Stephan*, 4. Aufl. 2020, § 301 Rn. 32).
- Diskrepanz zur Abtretung des Arbeitseinkommens: Soll sie nach § 301 Abs. 2 InsO „weiterleben“ dürfen? Ist das künftige Arbeitseinkommen nach Erteilung der Restschuldbefreiung noch das, welches vor Insolvenzeröffnung abgetreten wurde? Wird die Abtretung gegenüber der Pfändung bevorzugt, wenn sie wieder aufleben soll? War es ein Fehler, § 114 InsO im Jahre 2014 abzuschaffen?

Ich danke für Ihre Aufmerksamkeit
und freue mich, wenn ich Sie angemessen
verwirren konnte! 😊

Prof. Ulrich Keller

Hochschule für Wirtschaft
und Recht Berlin
Fachbereich 4 - Rechtspflege
Alt Friedrichsfelde 60
10315 Berlin

